



Sachsen muß den einmaligen europäischen Komplex aus Kulturlandschaft und Natur wirksam schützen

Landschaftsschutzgebiet ist zuwenig !

Auch für uns war es dringend notwendig, unsere Unkenntnis in der bundesdeutschen Naturschutzgesetzgebung zu beseitigen. Einige wichtige Abschnitte, die zum besseren Verständnis der Schutzkategorien dienen sollen, möchten wir Ihnen auf der nächsten Seite zur Kenntnis geben.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist ein Rahmengesetz und wird durch die Ländernaturschutzgesetze ausgefüllt.

Nach geltendem bundesdeutschem Recht kann derzeit für ein bestimmtes zu schützendes Gebiet zwischen den Kategorien Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet ausgewählt werden.

Der Gesetzestext für alle diese Kategorien liest sich gut, die bundesdeutsche Praxis sieht jedoch differenzierter aus, wie uns der Naturschutzreferent des Deutschen Alpenvereins, Herr Dr. Röhle, bei seinem Besuch in der Sächsischen Schweiz mitteilte. Nach seinen Erfahrungen stellen derzeit nur Naturschutzgebiet und Nationalpark einen wirksamen Schutz dar. Im Naturpark genießt die touristische Erschließung die Priorität, dies wollen wir gerade verhindern, und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist eine sehr schwache Kategorie.

Für die Sächsische Schweiz ist zwar laut Einigungsvertrag der Landschaftspflegeplan für das "LSG Sächsische Schweiz" noch gültig, für die Zukunft reicht der Status "LSG" für die Sächsische Schweiz als einmaliger Komplex aus Natur, Kulturlandschaft und Gemeinden keinesfalls.

Ein Status des erhöhten Landschaftsschutzes ist dringend notwendig. In der ursprünglichen Konzeption vom Frühjahr 1990 war dies so vorgesehen:

Der jetzige Nationalpark lag inmitten der "Nationalpark-REGION". Ein Viertel des Gebirges war Nationalpark, die restlichen drei Viertel erhielten eine NEUE Kategorie des erhöhten Landschaftsschutzes, z.B. "Naturschutzpark" genannt.

Leider fiel diese sehr gute Konzeption im Zuge der deutschen Einheit unter den Tisch ...

Somit bleiben für die Zukunft drei mögliche Varianten für den gesetzlichen Schutz des gesamten Gebirges:

1. In das Bundesnaturschutzgesetz würde eine Kategorie des erhöhten Landschaftsschutzes aufgenommen. Dies wird auf Grund der Zähigkeit von Gesetzesveränderungen längere Zeit dauern.
2. In der Sächsischen Naturschutzgesetzgebung wird die Kategorie LSG bedeutend aufgewertet. Es wird z.B. eine Schutz-Kategorie "LSG Nationaler Bedeutung" geschaffen.
3. Wenn man das bisherige LSG "Sächsische Schweiz" als für den Tourismus erschlossen betrachtet, könnte die Kategorie "Naturpark" mit eindeutiger Priorität für den Natur- und Landschaftsschutz auf die Sächsische Schweiz zugeschnitten werden. Eine touristische Erschließungstätigkeit müßte ausgeschlossen werden. Im Naturpark müssen auch großflächige Naturschutzgebiete eingerichtet werden.

Am günstigsten erscheint uns als Nahziel die zweite Variante. Die erste Variante nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, die wir im Moment nicht haben. Sie muß jedoch Fernziel bleiben.

Die dritte Variante ist in unseren Augen nur eine "Notvariante", die nur bei großer Gefahr für die Natur zur Anwendung kommen sollte.

Entscheidend wird nicht die juristische Form der Schutzkategorie sein, sondern ihr Inhalt. Ohne ausreichenden gesetzlichen Rückenhalt könnte es jedoch passieren, daß z.B. bei der für die Gemeinden sicher notwendigen Fremdenverkehrsentwicklung oder bei der Anlegung von Gewerbegebieten das schnelle Geschäft und nicht die oft teure umweltverträgliche Lösung zählt.

Der heutige Stand zum Thema Schutz der gesamten Sächsischen Schweiz ist keineswegs befriedigend. Deshalb ist es gut, daß unsere "Sächsische Schweiz-Initiative" nachdrücklich den Willen vieler Zehntausender Bürger

unterstreicht, das gesamte Gebirge unter höchstmöglichen Schutz zu stellen.

Das Hauptaugenmerk muß dabei auf der Schaffung einer wirksamen Schutzkategorie für die drei Viertel des Gebirges liegen, die außerhalb des Nationalparks liegen.

Als letzter Schritt könnte, wie von Dr. Sturm von der Schutzgemeinschaft "Sächsische Schweiz" angeregt, ein grenzüberschreitender "EUROPA-Park" Sächsisch-Böhmische Schweiz in Angriff genommen werden, aber bis dahin wird noch etwas Zeit vergehen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom
12. März 1987 (BGBl I S. 889)

Vierter Abschnitt Schutz, Pflege und Entwicklung Bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Teile von Natur und Landschaft können zum
1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
 2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden.
- (2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigung hierzu.
- (3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über
1. das Verfahren nach Absatz 1,
 2. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
 3. ihre Registrierung
- (4) Die Länder können für Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

§ 13 Naturschutzgebiete

- (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen
1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 14 Nationalparke

- (1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die
1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
 2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
 3. sich in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
 4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.
- (2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 15 Landschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft
1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 16 Naturparke

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
1. großräumig sind,
 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
 4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.
- (2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden.